

1623. Quartierplan. Der Stadtrat Zürich berichtete mit Zuschrift vom 19. Mai 1934 (Eingang 29. Mai), daß er durch Beschluß vom 9. Dezember 1933 den Quartierplan Nr. 144b des Landes zwischen Wehntaler-, Hofwiesen-, projektierter Allenmoos-, Ring-, Oerlikoner-, Schaffhauser- und Bucheggstraße im Einverständnis mit dem Gemeinderat Oerlikon neu festgesetzt und den alten Quartierplan aufgehoben habe, soweit er mit dem neuen Quartierplan im Widerspruch steht. Die Bekanntmachung erfolgte im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 5. Januar 1934. Die Rekurse von Kaspar Dübendorfers Erben und Karl Dübendorfer, sowie von Gärtnermeister Ferdinand Lebeda gegen den Beschluß hat der Bezirksrat mit Entscheiden vom 29. März 1934 abgewiesen. Laut beiliegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 4. Mai 1934 sind gegen den abgeänderten Quartierplan keine Rekurse mehr anhängig.

Die Baudirektion berichtet:

Der vom Regierungsrat am 9. Juli 1904 genehmigte Quartierplan Nr. 144b des Landes zwischen Wehntaler-, projektierter Allenmoosstraße, Gemeindegrenze Oerlikon, Oerlikoner-, Schaffhauser- und Bucheggstraße wurde durch Stadtratsbeschluß Nr. 1889 vom 1. Dezember 1926 einer amtlich durchzuführenden Revision unterzogen.

Im Einverständnis mit dem Gemeinderat Oerlikon ist der Quartierplan auf das Gebiet der Gemeinde Oerlikon bis zur Ringstraße ausgedehnt worden, sodaß er rings von öffentlichen Straßen eingerahmt ist.

Bei der Aufschließung des Quartierplangebietes durch Quartierstraßen und der Neueinteilung des Landes war auf wesentliche öffentliche Interessen der Stadt Rücksicht zu nehmen. Nach dem Bebauungsplan für das Milchbuckgebiet ist vorgesehen, den Spitalfriedhof in der Steinkluppe und den anschließenden Privatfriedhof der israelitischen Religionsgesellschaft Zürich zu einer großen öffentlichen Spiel- und Sportanlage umzuwandeln. Diese Absicht besteht auch heute noch, soweit es sich um den Spitalfriedhof handelt, der heute auf Grund einer zwischen dem Regierungsrat und dem Stadtrat im Sommer 1930 abgeschlossenen Vereinbarung nicht mehr benützt wird. Dagegen ist mit Rücksicht auf die wohl schutzwürdigen religiösen Interessen der israelitischen Religionsgesellschaft an der womöglich dauernden Erhaltung ihres Friedhofes darauf zu verzichten, auch den jüdischen Friedhof zum Gebiete der öffentlichen Anlage zu ziehen. Immerhin soll durch geeignete Pflanzungen ein landschaftlicher Zusammenhang zwischen der Anlage und diesem Friedhof hergestellt werden. Als weitere öffentliche Unternehmung im Quartierplangebiet ist die Anlage eines breiten Grünzuges geplant als Teil des projektierten großen Grüngürtels, der vom Zürichberg nach dem Milchbuck und von dort nach dem Käferberg einerseits und nach Oerlikon andererseits reichen soll.

Dem zu Akten gelegten Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 9. Dezember 1933 (Nr. 2467) ist der Hinweis zu entnehmen, daß hinsichtlich des ehemaligen Spitalfriedhofes, der im Eigentum des Staates steht, in Abweichung von der Regel ein gänzlicher Auskauf vorgesehen sei. Die kantonalen Organe hätten in den Verhandlungen über die Neu festsetzung des Quartierplanes diesen Ankauf nicht angefochten. Die Übernahme des Friedhofgebietes durch die Stadt werde voraussichtlich auf Grund einer freien Verständigung zwischen Regierungs- und Stadtrat zu erfolgen haben. Sollte wider Erwarten eine Einigung nicht zustande kommen, so wären allenfalls für die endgültige Festsetzung der Auskaufsumme die kantonale Schätzungskommission und die Gerichte zuständig. Ganz eventuell müsse eine Ergänzung des Quartierplanes bezüglich des Friedhofgebietes vorbehalten bleiben.

Zur Aufschließung des Quartierplangebietes sollen die Straßen A, B, C, D, E und F gebaut werden, die der Lage des projektierten Spiel- und Sportplatzes und des Grünzuges Milchbuck-Oerlikon Rechnung tragen. Die Zahl der Einmündungen in Hauptverkehrsstraßen ist möglichst niedrig gehalten. Die Straßen A bis F erhalten Baulinienabstände von 15, 18 und 22 m. Die Steigungen der Niveaulinien sind nicht von Belang. — Weitere Bemerkungen sind vom technischen Standpunkt aus nicht zu machen.

Die Verhandlungen bezüglich Eigentumsübertragung des Gebietes des Spitalfriedhofes fallen in den Geschäftskreis der Direktion der Finanzen. Sie dürfen durch die Genehmigung des Quartierplanes in keiner Weise präjudiziert werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Quartierplan Nr. 144b des Landes zwischen Wehntaler-, Hofwiesen-, projektiertes Allenmoos-, Ring-, Oerlikoner-, Schaffhauser- und Bucheggstraße wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Der Stadtrat wird eingeladen, die Genehmigung der Vorlage öffentlich bekannt zu machen.

III. Mit der Genehmigung des Quartierplanes Nr. 144b werden die Kaufsverhandlungen über das Gebiet des Spitalfriedhofes in keiner Weise präjudiziert.

IV. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an die Direktion des Gesundheitswesens und an die Baudirektion mit den Akten.